Pflegegrade

Das Wichtigste in Kürze

Die Pflegebedürftigkeit wird in 5 Pflegegrade (ehemals 3 Pflegestufen) eingeteilt. Diese bilden die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit bzw. noch vorhandene Fähigkeiten einer pflegebedürftigen Person ab. Bei der Pflegeeinstufung von Kindern wird beurteilt, inwieweit sie sich von anderen Kindern ihres Alters unterscheiden. Die Einstufung in einen Pflegegrad wird auf Antrag durch eine Begutachtung des Medizinischen Dienstes (MD) ermittelt und ist Voraussetzung für die Ansprüche auf Leistungen der Pflegekasse.

Hinweis: Nach dem Referentenentwurf zum Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG), Stand Juni 2026, sind Änderungen bei der Einstufung in die Pflegegrade geplant. Für die Pflegegrade 1 bis 3 sollen künftig höhere Punktwerte gelten. Dadurch könnte es schwieriger werden, erstmals einen dieser Pflegegrade zu erhalten oder in einen dieser Pflegegrade höhergestuft zu werden.
Der Entwurf ist noch kein geltendes Recht. Wer aber bereits regelmäßig Unterstützung im Alltag benötigt, sollte mit dem Antrag auf Pflegeleistungen nicht unnötig lange warten.

Berechnung des Pflegegrads

Um zu bestimmen, wie pflegebedürftig eine Person ist, wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Lebensbereichen überprüft. Diese Bereiche werden Module genannt (Näheres unter Pflegebegutachtung). Für jeden Bereich gibt es verschiedene Kriterien, die bewertet werden. Die Kriterien werden mit Punktzahlen versehen, die je nach Modul unterschiedlich gewichtet werden. Die Gesamtpunktzahl aus allen Modulen ergibt den Pflegegrad.

Die Module werden wie folgt gewichtet:

Modul	Inhalt	Gewichtung
1	Mobilität	10 %
2 oder 3*	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen oder psychische Probleme	15 %
4	Selbstversorgung	40 %
5	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	20 %
6	Gestaltung des Alltagslebens, soziale Kontakte	15 %

* Besonderheit bei den Modulen 2 und 3: Nur das Modul mit dem höheren Punktwert fließt mit 15 % in die Berechnung ein.

Pflegegrade

Ausschlaggebend für die Einstufung in den jeweiligen Pflegegrad sind die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten. Aus den gewichteten addierten Punktwerten von 5 Modulen wird der Gesamtpunktwert (0–100) errechnet, der das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit bestimmt. Daraus leitet sich der Pflegegrad ab.

Pflegegrad	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten	Punktwerte
1	Geringe	ab 12,5 bis unter 27 Punkte
2	Erhebliche	ab 27 bis unter 47,5 Punkte
3	Schwere	ab 47,5 bis unter 70 Punkte
4	Schwerste	ab 70 bis unter 90 Punkte
5	Schwerste mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	ab 90 bis 100 Punkte

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Pflegebedürftige mit einer besonderen Bedarfskonstellation (z.B. Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine) können auch bei einem Punktwert unter 90 dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden. Diese Regelung soll Härtefalle erfassen, bei denen der tatsächliche Pflegebedarf sehr hoch ist, aber das Punktesystem das nicht ausreichend widerspiegeln kann.

Die Einstufung in einen Pflegegrad entscheidet über die Leistungen, die Pflegebedürftige von der Pflegekasse erhalten. Nähere Informationen zu Leistungen bei Pflegebedürftigkeit unter Pflegeleistungen.

Pflegeeinstufung von Kindern

Bei Kindern wird die Pflegebedürftigkeit im Vergleich zu gesunden, altersentsprechend entwickelten Kindern ohne Behinderung beurteilt.

Pflegebedürftige Kinder bis 18 Monate werden grundsätzlich einen Pflegegrad höher eingestuft, um häufige Begutachtungen in den ersten Monaten zu vermeiden. Die Einstufung in einen Pflegegrad erfolgt nach folgenden Punktwerten:

Pflegegrad	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten	Punktwerte
2	Erhebliche	ab 12,5 bis unter 27 Punkte
3	Schwere	ab 27 bis unter 47,5 Punkte
4	Schwerste	ab 47,5 bis unter 70 Punkte
5	Schwerste mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	ab 70 bis 100 Punkte

Bei Kindern ab 18 Monaten bis zum 11. Geburtstag gelten andere Maßstäbe bei der Bewertung, weil Kinder im Gegensatz zu Erwachsenen erst Fähigkeiten und Selbständigkeit entwickeln. Ab dem 11. Geburtstag wird davon ausgegangen, dass Kinder in allen Modulen selbstständig sind. Bei der Begutachtung werden aber bis zum 18. Geburtstag noch Formulare mit altersgemäßen Fragen verwendet. Daher ergeben sich andere Punktwerte für den entsprechenden Pflegegrad.

Richtlinien / Grundlagen der Begutachtung

In der Broschüre „Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit“ nach SGB XI sind die Kriterien zur Begutachtung umfassend beschrieben. Sie berücksichtigt sowohl die allgemeinen Maßstäbe für Erwachsene als auch die speziellen Anforderungen bei der Einstufung von Kindern.

Kostenloser Download der Broschüre unter www.md-bund.de > Richtlinien/Publikationen > Richtlinien/Grundlagen für Begutachtungen und Qualitätsprüfungen > Pflegebedürftigkeit.

Pflegeantrag

Die Einstufung in einen Pflegegrad erfolgt auf Antrag bei der Pflegekasse.

Ermittlung des Pflegegrads

Die Begutachtung erfolgt regelhaft in der häuslichen Umgebung. Alternativ sind auch strukturierte Telefoninterviews oder Videotelefonie möglich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die antragstellende Person oder vertretungsberechtige Person zustimmt. Näheres zu weiteren Arten unter Pflegebegutachtung. Bei der Begutachtung wird der Grad der Selbstständigkeit bzw. der Fähigkeiten in 6 verschiedenen Bereichen (Modulen) ermittelt. Anhand des Gutachtens entscheidet die Pflegekasse über den Pflegegrad.

Praxistipps

- Der Ratgeber Pflegecheck – Vorbereitung auf den Begutachtungstermin beinhaltet neben grundlegenden Informationen zur Vorbereitung auf den Begutachtungstermin auch alle Fragestellungen aus den 6 Modulen zum eigenständigen Durcharbeiten. Somit sind Sie mit allen Fragestellungen vertraut, die Sie bei einer Begutachtung erwarten und finden heraus, mit welchem Pflegegrad Sie rechnen dürfen.
- Der MD bietet ein Faltblatt mit Informationen zur Pflegebegutachtung unter www.medizinischerdienst.de > Versicherte > Pflegebegutachtung. Das Faltblatt wurde in 10 Sprachen übersetzt und ist auch in einfacher Sprache erhältlich.
- Pflegepersonen können unter bestimmten Voraussetzungen ab Pflegegrad 2 bei der Steuererklärung einen Pflege-Pauschbetrag geltend machen. Näheres unter Behinderung > Steuervorteile.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Wer hilft weiter?

Pflegekassen und Pflegestützpunkte sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Schwerpunkt Pflegeversicherung, Telefon: 030 3406066-02, Mo–Mi 8–16 Uhr, Do 8–18 Uhr, Fr 8–12 Uhr.

Verwandte Links

Ratgeber Pflege

Pflege-Check – Vorbereitung auf den Begutachtungstermin

Tabelle Pflegeleistungen

Pflegeleistungen

Pflegeversicherung

Pflegebedürftigkeit

Pflegeantrag

Pflegebegutachtung

Rechtsgrundlagen: § 15 SGB XI

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg